

| | | |
|------|---------------------------------------|-------|
| 1978 | Ausgegeben zu Bonn am 19. Januar 1978 | Nr. 3 |
|------|---------------------------------------|-------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 30. 12. 77 | Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 793-10-2 | 85 |
| 22. 12. 77 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Kapitalhilfe | 88 |
| 27. 12. 77 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo über Technische Zusammenarbeit | 90 |
| 27. 12. 77 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Kapitalhilfe | 93 |
| 27. 12. 77 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Kapitalhilfe | 95 |

Dieser Ausgabe sind für die Abonnenten die Titelblätter, die zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für Teil II des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1977, beigelegt.

Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971

Vom 30. Dezember 1977

Auf Grund der Artikel 2 und 3 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 vom 25. August 1971 (BGBl. II S. 1057), geändert durch das Seefischerei-Vertragsgesetz 1976 vom 10. September 1976 (BGBl. II S. 1542), wird verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 25. Januar 1972 (BGBl. II S. 34), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 18. August 1975 (BGBl. II S. 1190), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden hinter den Worten „nördlich des Breitenparallels 35° nördlicher Breite“ die Worte „sowie in der Ostsee und den Belten“ eingefügt.
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kontrolle wird in den in § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 bezeichneten Gebieten NO 1 bis NO 3 durch Kontrollbeamte der Fischereiaufsichtsdienste der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung unter Buchstabe a, in den Gebieten des Nordwestatlantiks durch Kontrollbeamte der Fischereiaufsichtsdienste der in der Anlage 1 unter Buchstabe b, in der Ostsee und den Belten durch Kontrollbeamte der Fischereiaufsichtsdienste der in Anlage 1 unter Buchstabe c bezeichneten Staaten durchgeführt. Fahrzeuge, die Kontrollbeamte an Bord haben, führen in den Gebieten NO 1 bis NO 3 die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung unter Buchstabe a, in den Gebieten des

Nordwestatlantiks die in der Anlage 2 unter Buchstabe b, in der Ostsee und den Belten die in der Anlage 2 unter Buchstabe c bezeichnete Flagge. Beim Betreten eines Schiffes zeigt ein Kontrollbeamter in den Gebieten NO 1 bis NO 3 den in der Anlage 3 zu dieser Verordnung unter Buchstabe a, in den Gebieten des Nordwestatlantiks den in der Anlage 3 unter Buchstabe b, in der Ostsee und den Belten den in der Anlage 3 unter Buchstabe c bezeichneten Ausweis vor."

3. In § 2 Abs. 5 Buchstabe b werden nach der Bezeichnung „NO 3“ ein Beistrich und die Worte „in der Ostsee und den Belten“ eingefügt.

4. Dem § 2 Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt:

„In der Ostsee und den Belten ist auch eine Längsmessung nach § 2 Abs. 3 der Vierten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 27. Mai 1977 (BGBl. 1977 II S. 471) zugelassen. Maschen, die an Verstärkungen, wie Kopftau, Simme oder ähnlichem angeschlagen sind, dürfen nicht zur Messung der Maschenweite benutzt werden.“

5. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Kontrollmarke darf nicht eigenmächtig, sondern nur mit ausdrücklicher Zustimmung eines Kontrollbeamten der Bundesrepublik Deutschland entfernt werden.“

6. § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

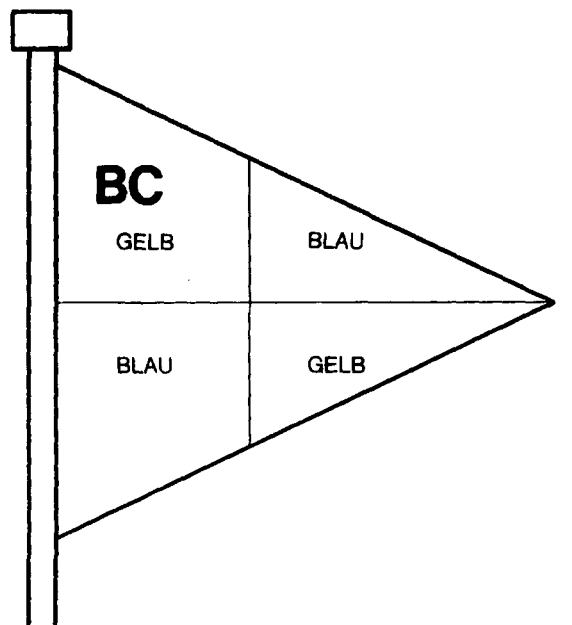
„a) entgegen § 2 Abs. 7 nicht duldet, daß eine Kontrollmarke vorschriftsmäßig angebracht wird, oder sie ohne Zustimmung entfernt oder“.

7. Der Anlage 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Dänemark
Deutsche Demokratische Republik
Finnland
Polen
Schweden
Sowjetunion“.

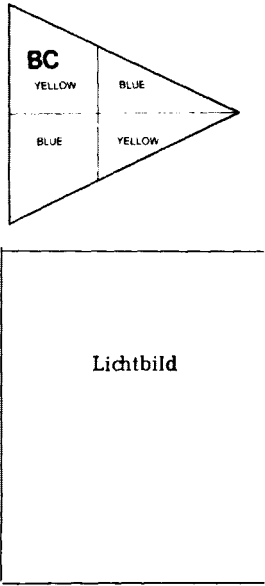
8. Der Anlage 2 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c)



9. Der Anlage 3 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c)

| | |
|---|--|
|  <p>BC YELLOW BLUE BLUE YELLOW</p> <p>Lichtbild</p> <p>Issued by (Stempel des ausstellenden Landes)</p> | <p>BALTIC FISHERY COMMISSION</p> <p>The bearer of this document</p> <p>_____</p> <p>(Name in Blockschrift)</p> <p>is an inspector appointed in accordance with the instructions of the International Baltic Fishery Commission and is entitled to act according to the regulations approved by the Commission.</p> <p>_____</p> <p>(Name in Druckschrift)</p> <p>_____</p> <p>(Name des ausstellenden Landes)</p> |
|---|--|

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Dezember 1977

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik der Philippinen
über Kapitalhilfe**

Vom 22. Dezember 1977

In Manila ist am 14. November 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 14. November 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Dezember 1977

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik der Philippinen —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik der Philippinen beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik der Philippinen oder einem anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Programm „Elektrifizierung der kleinen Inseln in den Visayas“ (wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit anerkannt ist) ein Darlehen bis zu 15 Millionen DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Programm kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zentralbank der Republik der Philippinen wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik der Philippinen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik der Philippinen erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik der Philippinen überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- oder Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik der Philippinen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Manila am 14. November 1977 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Hildegard Ham m - B r ü c h e r

W. E g e r

Für die Regierung der Republik der Philippinen

José D. I n g l e s

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Togo
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 27. Dezember 1977

In Bonn ist am 17. Februar 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo über Technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 12 Abs. 1

am 17. Februar 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Dezember 1977

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Togo —

in Anbetracht der zwischen beiden Ländern bestehenden guten Beziehungen und in dem Wunsche, diese Beziehungen zu vertiefen,

in Anbetracht ihrer gemeinsamen Interessen am wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Staaten,

im Bewußtsein der Bedeutung, die dem Ausbau der Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten und ihren Völkern zukommt,

in Erkenntnis der Vorteile, die aus einer engeren Technischen Zusammenarbeit für beide Staaten erwachsen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, auf der Grundlage dieses Abkommens zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen.

(2) Sie können besondere Übereinkünfte über Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit schließen.

Artikel 2

Die besonderen Übereinkünfte nach Artikel 1 Absatz 2 können je nach Art der Vorhaben vorsehen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

- a) die Schaffung von Ausbildungs-, Beratungs- und sonstigen Einrichtungen in Togo durch Entsendung von Lehrkräften und sonstigen Fachkräften und durch Bereitstellung des nötigen Ausrüstungsmaterials fördert;
- b) Fachkräfte mit Studien für einzelne Vorhaben beauftragt;
- c) Fachkräfte für besondere Aufgaben nach Togo entsendet und ihnen ihre Berufsausrüstung stellt;
- d) der Republik Togo Berater zur Verfügung stellt;
- e) die Zusammenarbeit beider Länder auf dem Gebiet des Bildungs- und Ausbildungswesens unterstützt;
- f) die Zusammenarbeit von wissenschaftlichen Einrichtungen in beiden Staaten durch Entsendung von wissenschaftlichem und technischem Fachpersonal und Überlassung von Ausrüstungsmaterial fördert.

Artikel 3

Das von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „Fachkräfte“ bezeichnet.

Artikel 4

(1) Die Kosten für die Unterbringung der Fachkräfte werden von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernommen, soweit die entsandten Fachkräfte diese Kosten nicht selbst tragen.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten für Transport und Versicherung des von ihr für die einzelnen Vorhaben gelieferten Materials bis zum Projektstandort; ausgenommen hiervon sind Kosten für Lagerung des Materials in der Republik Togo.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bemüht sich, die Fortbildung der togoischen Führungskräfte und Techniker in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern zu fördern. Die in diesem Zusammenhang anfallenden An- und Rückreisekosten gehen zu Lasten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Regierung der Republik Togo erkennt die von ihren Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern erworbenen Diplome an und eröffnet ihnen ihrem fachlichen Niveau und ihrer Grundausbildung entsprechende Anstellungsmöglichkeiten.

Artikel 6

Die Regierung der Republik Togo

- a) stellt im Rahmen der Durchführung der einzelnen Vorhaben die für die Verwirklichung dieser Vorhaben erforderliche Infrastruktur zur Verfügung (Grundstücke, Bürogebäude und andere Gebäude) sowie ihre Grundeinrichtung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einrichtung liefert;
- b) befreit das von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die einzelnen im Rahmen einer nicht-rückzahlbaren Hilfe finanzierten Vorhaben gelieferte Material von allen Ein- und Ausfuhrzöllen und sonstigen Abgaben. Für die Einfuhr des obengenannten Materials ist keine Einfuhrlizenz erforderlich;
- c) übernimmt nach einem zu vereinbarenden Plan die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;
- d) stellt das erforderliche qualifizierte togoische Personal;
- e) sorgt dafür, daß die in die Republik Togo entsandten Fachkräfte nach angemessener Zeit durch sachkundige togoische Counterparts ersetzt werden. Soweit diese Counterparts in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land ausgebildet werden, benennt sie im Einvernehmen mit den zuständigen deutschen Behörden die Bewerber für diese Ausbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Rückkehr für mindestens fünf Jahre im Rahmen des jeweiligen Vorhabens tätig zu sein.

Artikel 7

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß in die Dienst- oder Arbeitsverträge der in die Republik Togo entsandten Fachkräfte Verpflichtungen aufgenommen werden, wonach die Fachkräfte gehalten sind,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Republik Togo einzumischen;
- c) die Gesetze der Republik Togo zu befolgen und die Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine wirtschaftlichen Tätigkeiten auszuüben, die nicht in den Rahmen ihres Dienst- oder Arbeitsvertrages gehören;
- e) mit den amtlichen Stellen der Republik Togo in gegenseitigem Vertrauen zusammenzuarbeiten.

(2) Wünscht die Regierung der Republik Togo die Rückberufung einer Fachkraft im Interesse der Zusammenarbeit zwischen beiden Vertragsparteien, so unterrichtet sie die deutsche diplomatische Mission in der Republik Togo. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie eine Fachkraft zurückberufen möchte, die zuständigen togoischen Stellen davon unterrichten. In beiden Fällen werden die Regierungen in gegenseitigem Vertrauen zusammenarbeiten, um die Schwierigkeiten, die durch die Rückberufung einer Fachkraft entstehen können, im Interesse aller Betroffenen zu überwinden. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird eine abberufene Fachkraft sobald wie möglich ersetzen.

Artikel 8

Die Regierung der Republik Togo

- a) trägt für den Schutz der Fachkräfte sowie ihrer Familienmitglieder und ihres Eigentums Sorge;
- b) gewährt den unter Buchstabe a genannten Personen in Zeiten internationaler Krisen alle erforderliche Hilfe für ihre Heimschaffung;
- c) verschont die unter Buchstabe a genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft und gestattet ihnen auf Verlangen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die ungehinderte Ausreise, es sei denn, es handelt sich um Vergehen oder Verbrechen. In diesem Fall finden Beratungen zwischen den beiden Regierungen statt;
- d) haftet anstelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe einem Dritten zufügen, außer im Fall schweren Verschuldens oder grober Fahrlässigkeit;

- e) hilft bei der Beschaffung angemessener Wohnungen für die Fachkräfte.

Artikel 9

Die Regierung der Republik Togo

- a) gewährt den Fachkräften sowie ihren Familienmitgliedern die Einreisevisa und die Aufenthalts- und Ausreisegenehmigungen;
- b) erhebt von den Vergütungen der von der Bundesrepublik Deutschland entsandten Fachkräfte keine Steuern und sonstigen Abgaben; das gleiche gilt für Vergütungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung aus nichtrückzahlbaren Mitteln finanzierter Vorhaben an Bau- und Consultingfirmen gezahlt werden, die ihren Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland oder im Land Berlin haben;
- c) gestattet den Fachkräften bei ihrer Einreise in die Republik Togo oder in einem Zeitraum von sechs Monaten danach die zoll- und abgabenfreie Einfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; diese Gegenstände werden mittels eines Briefwechsels zwischen den Vertragsparteien in einer Liste festgelegt.

Artikel 10

Dieses Abkommen gilt auch für Fachkräfte, die bei seinem Inkrafttreten bereits im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo in der Republik Togo tätig sind; das gleiche gilt für ihre Familienmitglieder.

Artikel 11

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Togo innerhalb von drei Monaten nach seinem Inkrafttreten eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 12

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren; danach verlängert sich das Abkommen jeweils um ein Jahr, es sei denn, daß eine der beiden Vertragsparteien es unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich kündigt;

(2) Im Falle der Kündigung des Abkommens gelten seine Bestimmungen für die laufenden Vorhaben bis zu ihrem völligen Abschluß weiter.

(3) Das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo vom 20. Juli 1960 über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit tritt mit Inkrafttreten dieses Abkommens außer Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 17. Februar 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

G e n s c h e r

Für die Regierung der Republik Togo

E d e m K o d j o

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ruanda
über Kapitalhilfe**

Vom 27. Dezember 1977

In Kigali ist am 10. November 1977 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 10. November 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Dezember 1977

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Ruanda,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ruanda,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Ruanda beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ruanda oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KW), Frankfurt/Main, oder bei der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (DEG), Köln, für die Vorhaben

- a) Straße Kigali — Ruhengeri — Cyanika
- b) Geschäftsviertel von Kigali
- c) Bau, Erneuerung und Erweiterung weiterer Elektrizitätsverteilernetze
- d) Hochspannungsleitung Ruhengeri — Gisenyi
- e) Beteiligung der DEG an der ruandischen Entwicklungsbank,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 40,0 Millionen DM (in Worten: vierzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (DEG) abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Ruanda, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, und die Banque Nationale du Ruanda werden gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ruanda stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Ruanda erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ruanda überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwa Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Ruanda innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Kigali am 10. November 1977 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans Helmut F r e u n d t
Botschafter

Für die Regierung der Republik Ruanda
Lieutenant-Colonel Aloys N s e k a l i j e
Minister für auswärtige Angelegenheiten
und Zusammenarbeit

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Obervolta
über Kapitalhilfe**

Vom 27. Dezember 1977

In Ouagadougou ist am 16. Juni 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta ein Abkommen über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 16. Juni 1977

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Dezember 1977

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Obervolta
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Obervolta,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Obervolta,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Obervolta beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Obervolta, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Wasserversorgung von 9 Gemeinde-

zentren“ ein weiteres Darlehen bis zu 3 050 000,— DM (in Worten: drei Millionen fünfzigtausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Obervolta stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Obervolta erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Obervolta überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen

mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Dar-

lehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Obervolta innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Ouagadougou, am 16. Juni 1977 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

K. J o r d a n

Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Republik Obervolta

Moussa K a r g o u g o u

Ministre des Affaires Etrangères

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,60 DM (1,10 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.